

# Gebührenordnung Nr. 2 der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord für Zwischen- und Gesellenprüfungen

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 43 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

## § 1 Gebührenerhebung

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

## § 2 Schuldner der Gebühren

(1) Findet die Prüfung im Zusammenhang mit einem Ausbildungsverhältnis statt, trägt der Auszubildende die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen. Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. der Einladung zur Zwischen- oder Gesellenprüfung fällig und zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer zur Gesellenprüfung nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Koblenz beschlossenen Gebührenordnung erstattet. Wird die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

## § 4 Beitreibung

(1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt einer Mahnung gleich.

## § 5 Verjährung

(1) Gebührenforderungen verjähren in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146 –149 Abgabenordnung Anwendung. -

## § 6 Gebührenverzeichnis

### (1) Zwischenprüfungsgebühr

- a.) Die Zwischenprüfungsgebühr aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines Umschulungsverhältnisses beträgt 248,-- €.
- b.) Zuschlag für ausnahmsweise Zulassung 35,-- €.
- c.) Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannten Prüfungsgebühren eine Ermäßigung von 73,-- €.

### (2) Gesellenprüfungsgebühr

Die Gesellenprüfungsgebühr aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines Umschulungsverhältnisses beträgt bei Gesamtprüfungen:

- a) eintägigen Prüfungen: 350,-- €
- b) mehrtägigen Prüfungen: 400,-- €

Teilprüfung (eintägig)

- c) Fertigkeitprüfung: 205,-- €
- d) Kenntnisprüfung: 145,-- €

Teilprüfung (mehrtägig)

- e) Fertigkeitprüfung: 240,-- €
- f) Kenntnisprüfung: 160,-- €

Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannten Gesamtprüfungsgebühren eine Ermäßigung von 145,-- €, da diese schon durch die Innungsbeiträge abgegolten sind.

(3) Wird nur an Teilen einer Prüfung teilgenommen, die vorstehend nicht näher spezifiziert sind, erfolgt die Gebührenberechnung anteilmäßig unter Beachtung des Äquivalentprinzips.

### (4) Materialkosten

Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt (s.a. § 2, Nr. 4, BAV)

### (5) Wiederholung einer Prüfung

Gebühren wie unter § 6, Abs. 1 - 4

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung am 20.11.2014 einstimmig / mit ~~Stimmenmehrheit~~ beschlossen.

(2) Sie tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft.

(3) Die Gebührenordnung vom 1.08.2002 tritt ab dem 31.12.2014 außer Kraft.

Neuwied, 20.11.2014

  
Obermeister

  
Haupt-/Geschäftsführer